Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 8

Artikel: Die geschiedene Frau
Autor: Direktion des Innern des Kantons Zürich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327375

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rinnen der Sozialen Frauenschule die praktischen Uebungen. Anschliessend an diesen Kurs fanden 6 Vortragsabende über Erziehungsfragen statt. Viele Mütter haben Mühe, in ihrem Kinde den werdenden Menschen zu sehen, der schon früh nach Wahrheit dürstet und darunter leidet, wenn sein Suchen und Fragen im Elternhaus nicht verstanden wird. Wie oft führt gerade dieses Nichtverstehen der kindlichen Fragen später zu der, von beiden Generationen schmerzlich empfundenen Entfremdung!

Die allmonatlich im Gartenhof stattfindenden Gruppenabende der Zürcher Frauenzentrale für die Stadtkreise 3 und 4, an denen sich auch die meisten unserer Hausfrauen beteiligten, geben uns Gelegenheit, wenigstens im Frauenkreise allerlei Fragen von allgemeiner Bedeutung zu besprechen. Diese Gruppenabende sollen dazu beitragen, im Einzelnen mehr Verantwortlichkeitsgefühl zu erwecken, die Pflicht des gegenseitig sich Helfens und Verstehens sich klar zu machen. Im vergangenen Jahr hatten wir 24 Gruppenabende mit einem Durchschnittsbesuch von 57 Frauen.

Wir sind uns wohl bewusst, dass die vielseitige Arbeit, auf die wir heute zurückblicken, in der Hauptsache Kleinarbeit ist. Kleinarbeit, auf die wir keineswegs verzichten können und wollen: Arbeit für die Förderung und Vertiefung jedes Einzelnen, das gemeinsame Suchen und Streben nach hohen Lebenszielen und der Aufbau einer neuen Bruderschaft immer klarer hervortrete und den Gartenhof zu einer kleinen Lichtquelle mache in einer Zeit unklaren Suchens und Missverstehens.

Die geschiedene Frau.

Die Union für Frauenbestrebungen hat mit Zustimmung von 30 kantonal-zürcherischen Frauenvereinen folgende Eingabe an den zürcherischen Regierungsrat eingereicht:

An den Regierungsrat des Kantons Zürich
Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Seit dem 1. Januar 1912 kommt für die geschiedene Ehefrau in bezug auf ihren nach der Scheidung zu führenden Namen § 149 des schweiz. Zivilgesetzes in Betracht. Er lautet:

> § 149. Ist die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau ihren Personenstand, nimmt aber den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen hat.

Im allgemeinen wird es der Geschiedenen recht sein, ihren früheren Namen wieder anzunehmen, aber unter gewissen Verhältnissen ist es im Gegenteil recht bitter, wenn ihr dies auferlegt wird. In einem solchen Falle steht ihr der Weg offen vom

> § 30 des Zivilgesetzes Gebrauch zu machen, der heisst: Die Aenderung des Namens kann einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Um den sich mehrenden Klagen (speziell im Kanton Zürich) von geschiedenen Frauen über die Abweisung ihrer Gesuche um Namensänderung gerecht zu werden, hat man in erster Linie 2 Fragen zu prüfen:

1. Sind bei der geschiedenen Frau „wichtige Gründe" denkbar, um derenwillen sie vorziehen würde, den Namen des Ehemannes weiterzuführen?

2. Wie werden Gesuche um Namensänderungen von geschiedenen Frauen von kantonalen Behörden in der Praxis behandelt?

ad 1. Es können wichtige materielle Gründe vorliegen, wenn die Geschiedene zum Beispiel einen Beruf ausübte oder ein Geschäft führt, deren Weiterführung unter bisherigem Namen nun verunmöglicht wäre. Die Aufgabe des bisherigen Namens kann unter Umständen einen empfindlichen Schaden herbeiführen.

Viel wichtiger erscheinen uns aber ideelle Gründe, welche die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens auch der geschiedenen Frau wünschbar machen können. Vorausgesetzt, dass die Frau keine Schuld in der Scheidung trifft, dass die Kinder ihr zugesprochen werden und mit ihr zusammenleben, so begegnen sie und die Kinder vielfach ungerechtfertigten und unverdienten Vorurteilen, die sich in hässlicher oder kleinlicher Weise äussern. Es ist nun einmal Tatsache, dass geschiedene Frauen in breiten Volksschichten von Vorurteilen zu leiden haben, dies wird natürlich um so fühlbarer, wenn Mutter und Kinder im gleichen Haushalt leben und durch die Verschiedenheit der Familiennamen die Ehescheidung auch fernerstehenden Drittpersonen ohne weiteres klar und stets wieder vor Augen geführt wird. Frühere kantonale Rechte (zum Beispiel Zürich) nahmen auf diese Verhältnisse Rücksicht dadurch, dass sie der geschiedenen Ehefrau unter gewissen Umständen gestatteten, den Namen ihres geschiedenen Ehemannes weiterzuführen, indem sie entweder auf ihre Schuldlosigkeit an der Scheidung abstellten, oder die Zustimmung des geschiedenen Ehemannes zur Weiterführung seines Familiennamens verlangten. Nach dem Zivilgesetz dagegen muss die Geschiedene eben in allen Fällen den Namen annehmen, den sie vor Schliessung der betreffenden Ehe führte. Dies muss sie auch dann, wenn sie kein Verschulden trägt und die Scheidung durchaus gegen ihren Willen erfolgte. Diese Härte des Gesetzes könnte gemildert werden durch eine weitherzige Praxis der Behörden in der Anwendung von § 30 des Z.-G. Damit kommen wir

ad 2. Die Praxis des zürch. Regierungsrates darf in bezug auf Gesuche um Namensänderung im allgemeinen eine durchaus weitherzige genannt werden. Insbesondere ist dies der Fall gegenüber Gesuchen um Namensänderung unehelicher Kinder, also in Fällen, wo es ebenfalls gilt, Personen vor Vorurteil zu schützen, ganz ähnlich wie bei geschiedenen Müttern und deren Kindern, seien die letzern minderjährig oder erwachsen.

Leider muss konstatiert werden, dass der zürch. Regierungsrat bei Gesuchen von geschiedenen Ehefrauen

um Namensänderungen, da, wo es sich nicht um materielle geschäftliche Gründe handelt, meist eine ablehnende Stellung einnimmt, was in Wirklichkeit einer Besserstellung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen der geschiedenen Eltern gleichkommt. Eine solche Bevorzugung des unehelichen Kindes kann kaum in der Absicht des Gesetzgebers liegen. Bedenken gegen eine grosszügige Praxis auch den geschiedenen Ehefrauen gegenüber liegen keine vor, denn die Namensänderung gemäss Artikel 30 des Z. G. B. muss veröffentlicht werden und wer durch sie verletzt wird, kann sie binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, gerichtlich anfechten.

Die unterzeichneten Vereine betrachten es daher als ihre Pflicht, im Hinblicke auf die Stellung der geschiedenen Ehefrau, Sie auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und Ihnen in Erweiterung Ihrer bisherigen Praxis, eine weitergehende Bewilligung der Gesuche der geschiedenen Ehefrauen zu beantragen.

Hochachtungsvoll

Folgen die Unterschriften der 30 Vereine.

Die kürzlich eingetroffene Antwort lautet:

An die Union für Frauenbestrebungen
in Zürich.

Die Eingabe der Frauenvereine an den Regierungsrat über die Namensänderung für geschiedene Ehefrauen ist der Direktion des Innern nach Vormerknahme durch den Regierungsrat zu den Akten überwiesen worden. Die Direktion des Innern und der Regierungsrat werden den Wünschen der Frauenvereine in ihrer Namensänderungspraxis durch wohlwollende Prüfung des Einzelfalles nach Möglichkeit entgegenkommen. Zu irgendwelchen grundsätzlichen Beschlüssen kann die Eingabe nicht Anlass geben.

Wir gestatten uns jedoch, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass der Regierungsrat seine Praxis der Namensänderung der geschiedenen Ehefrau unmöglich so erweitern kann, dass er dadurch mit den Grundsätzen des Z. G. B. in Widerspruch gerät. Das Z. G. B. hat, wie Sie selbst ausführen, in bewusstem Gegensatz zu einer Reihe von andern Rechten den Grundsatz aufgestellt, dass die geschiedene Ehefrau den Namen anzunehmen habe, den sie vor dem Eheabschluss führte. Soll dieses Prinzip geändert werden, so müsste dies vom Bundesgesetzgeber ausgehen. Richtigerweise müssten sich daher die Frauenvereine mit einer Petition an die Bundesversammlung wenden.

Direktion des Innern des Kantons Zürich:
Wettstein.

Die stimmberechtigte Frau in England und Amerika.

Zwischen den vielen Enttäuschungen, die der sogenannte Friede, unter dem die Welt leidet, gebracht, stehen doch auch einige hoffnungsvolle internationale Begebenheiten. Eine solche ist gewiss die in Amerika Fuss fassende Bewegung der Abrüstung, die, wenn sie auf guten Boden kommt, zu grossen Resultaten führen könnte. Viel ist in der gesamten Presse über den diesbezüglichen Kongressbeschluss gesagt worden, er wurde von der technischen wie der politischen Seite beleuchtet, aber nirgends, scheint es, wurde einer bedeutenden Seite der ganzen Bewegung gedacht, nämlich des Anteils der Frauen, die der Bewegung soliden Rückhalt gaben.

Die weiblichen Stimmberechtigten der Vereinigten Staaten, viel mehr als diejenigen Englands, sind sehr gut organisiert. Die „League of Women Voters", welche wohl eine politische, jedoch keiner Partei verschriebene Vereinigung ist, zählt jetzt über 32 Millionen Mitglieder, und sie hat damit eine Bedeutung erreicht, mit der jeder amerikanische Politiker rechnen muss. Am 11. April hielt diese Liga in Cleveland, Ohio, ihre Jahresversammlung ab, an welcher dem energischen Verlangen nach Abrüstung Ausdruck gegeben wurde. Uns scheint, diese Kundgebung trug mehr als alles andere bei, die Stimmung im Kongress zu beeinflussen und, wenn unsere Beurteilung der amerikanischen Frauen nicht trügt, so dürften dem Beschluss bald weitere Vorstösse folgen. Dass die amerikanischen Frauen einmütig zur Sache der raschen Abrüstung stehen, ist eine grosse Sache, die auch in andern Ländern ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Wir gehen nicht so weit zu sagen, der Einfluss der Frau werde einen neuen Krieg verhüten, aber wir glauben, dass die Mitsprache den Friedenswillen stärkt und ihm zum Siege verhilft. Jedenfalls konstatieren wir, dass es in den Vereinigten Staaten so ist, und wir müssen prüfen, auf welche Weise wir dieser Richtung folgen können.

Die Organisation der weiblichen Stimmberechtigten vollzieht sich in Amerika ganz anders als in England. Die Amerikanerinnen haben ihre bisherige politische Werbetätigkeit umgestellt, indem sie die Frauen in ihre Pflichten einführen und ganz besonders in denjenigen Fragen unterrichten, welche am wichtigsten für sie sind. Dieses Vorgehen ermöglicht eine geschlossene Stimmabgabe der Frauen in Angelegenheiten wie Abrüstung, Prohibition usw. Die Liga schliesst sich den politischen Parteien nicht an. Sie handelt nach eigenem Ermessen und ist gerade deshalb von den Parteien gefürchtet. Obwohl nicht als eigentliche Frauenpartei gegründet, entspricht ihr Einfluss in der Praxis einer solchen. Angriffe von verschiedenen Seiten fehlen natürlich nicht, die Leiterinnen lassen sich aber dadurch nicht stören. Ebensowenig sorgen sie sich darum, ob die Liga je sich an eine der bestehenden Parteien anschliessen werde, wenn zum Beispiel Demokraten, Republikaner oder die neuen Arbeitergruppen die Wünsche der Frauen zu sehr missachten würden. Sie überlassen es der Zukunft und den jeweiligen Umständen, wie das Verhalten der Frauen bestimmt werden soll, und sind in dieser Richtung viel freier als die Frauen in England. Für jetzt trachtet die Liga nur darnach, ihren Einfluss geltend zu machen und ihre Mitglieder zu unterrichten und zu organisieren.

In England ist die Lage ganz anders, wohl infolge der Verschiedenheit politischer Ansichten und des natio-